

# Hadrians Erben e.V. i.G.



Wiesenstraße 1  
12559 Berlin

Hadrians Erben e.V. i.G. Wiesenstraße 1, 12559 Berlin

Tel.: 0178 23 73 845  
Fax.: 030 562 973 16

Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

16. April 2013

STELLUNGNAHME  
**16/820**

A02, A12

Denkmalschutzgesetz – Anhörung A02- 06.06.2013  
hier: Fragenkatalog/Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bedanken, dass Sie uns über unsere Meinung zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes anhören wollen.

Wir haben nur die Fragen beantwortet, bei denen es um die Einführung eines Schatzregals geht.

Frage 7:

Ein Schatzregal steht im Widerspruch zum Bundesrecht. Zwar hat der Gesetzgeber im Art. 73 EGBGB eine Abweichende Regelung in den Bundesländern zugelassen, durch die fehlende Entschädigung in Höhe von 50 % des Wertes der Sache sehen wir jedoch den Geist des BGB verletzt, wenn dem Entdecker nicht mindestens 50 % des Wertes der Sache als "Finderlohn" zuerkannt wird. Durch dieses Schatzregal werden Grundeigentümer und Entdecker entschädigungslos enteignet was dem Artikel 14(3) GG widerspricht.

Eine Belohnung nach Ermessen ist keine Entschädigung.

Frage 16

Die Regelung im § 984 BGB gilt unabhängig davon, ob ein Fund (Sache) bei einer erlaubten oder unerlaubten Tätigkeit entdeckt wird. Bisher konnte ein Entdecker also auch einen Fund melden, der bei einer unerlaubten Tätigkeit entdeckt wurde um seinen Entdeckeranteil zu erlangen. Die Himmelsscheibe von Nebra ist wohl

der bekannteste Fund, der aufgrund seiner unerlaubten Entdeckung und des in ST bestehenden Schatzregals nicht der Denkmalschutzbehörde gemeldet wurde.

#### Frage 17

Ein Blick in die Geschichte hilft hier weiter. Das Schatzregal ist ja keine neue "Erfindung", sondern ist Bestandteil feudalherrlicher Gesetze gewesen. Auch im Deutschen Reich bestand ein Schatzregal. Es was damals üblich, Schatzfunde vor der Obrigkeit zu verheimlichen. Die archäologischen Fundberichte der „Althertümerbehörden“ im Deutschen Reich zu Schatzfunden berichten bei nahezu jedem Schatzfund von dem Versuch der Entdecker die Schätze über Goldschmiede und Händler zu veräußern. In vielen Fällen musste von den „Altertümerbehörden“ die Teile eines Schatzfundes - trotz Schatzregal - aufgekauft werden um die Beteiligten überhaupt zur Herausgabe der Fundstücke zu bewegen. Als Konsequenz aus dem, nur verständlichen, Verhalten der Bevölkerung wurde, die ohnehin nur noch in wenigen Ländern des Deutschen Reiches geltenden Schatzregalien mit der Einführung des BGB am 01.01.1900 endgültig abgeschafft. Umso kurioser, dass ausgerechnet von Archäologen, die es aus ihrer eigenen Geschichte besser wissen müssten, ein Schatzregal jetzt wieder befürwortet wird.

Es ist also nicht nur mit einer zunehmenden Unterschlagung zu rechnen, sondern man weiß aus der Geschichte heraus, dass man dies als sicher annehmen kann.

#### Frage 18

Um dem Geist des Bundesrecht, das im § 984 BGB einen hälftigen Eigentumserwerb an Schätzen vorsieht Rechnung zu tragen, wird eine Kann-Bestimmung als nicht zielführend betrachtet. Dazu muss man ausführen, dass die Denkmalschutzbehörden durch zurückliegende Maßnahmen gegen Schatzentdecker - egal ob in Bundesländern mit oder ohne Schatzregal, keinen besonders guten Ruf genießen.

So wurden dem Entdecker des Römischen Münzschatzfundes bei Bitburg zwar ein Finderlohn von 21.000 Euro zugestanden, gleichzeitig wurden davon aber 20.000 Euro als Restaurierungskosten für die 55 kg Bronzemünzen abgezogen. Zur Eröffnung der Ausstellung der Münzen im Museum Trier wurde der Entdecker jedoch nicht eingeladen.

So war die hessische Archäologiebehörde zwar hocherfreut über die Entdeckung von Bronzeteile einer römischen Reiterstatue von Kaiser Trajan, die ein Sondengänger (mit Nachforschungsgenehmigung) bei Frankfurt gefunden hatte. Er selbst wurde bei der Pressevorstellung des Fundes jedoch weder erwähnt noch gebeten auf dem Podium Platz zu nehmen. Dort saßen nur Personen, die mit der Entdeckung nichts zu tun hatten.

Fridolin Beßler aus Bayern musste über 10 Jahre und bis zum Oberlandesgericht klagen um wenigsten einen Teil des Wertes der fränkischen Funde zu erhalten, die er beim Bau einer Scheune auf seinem Grundstück entdeckt hatte. Dabei musste er mit nicht unerheblichen Geldbeträgen für Anwalts- und Gerichtskosten in Vorlage treten. Ähnlich erging es Sieglinde L. aus Breitengüßbach in Bayern.

Auch die Entdecker eines Münzschatzfundes in Rotenburg ob der Tauber, den sie im Keller ihres Hauses entdeckt hatten, erhielten nicht nur kein Geld, sie mussten auch hohe Summen an Gerichtskosten bezahlen.

Diese Vorfälle bleiben in der Bevölkerung nicht ohne Wirkung und wenn es in einem Gesetz zu Schatzfunden keine klaren, und einklagbaren Rechtsnormen gibt, wird niemand einen Schatz melden, der über die o. g. Vorgänge informiert ist.

Ein Gremium von unabhängigen Sachverständigen, sollte den Finderlohn (50% vom Verkehrswertes beziffern und der tatsächliche Finder sollte/muss auch immer als Entdecker genannt/eingetragen werden.

#### Frage 19

Eine Sache wird gem. § 984 BGB mit der Entdeckung zum Eigentum von Entdecker und dem Eigentümer der Sache in dem die Sache verborgen war (das ist in der Praxis meistens ein Grundstückseigentümer). Art. 14 GG würde durch ein Schatzregal wohl nicht verletzt werden, weil die Sache bei einem Schatzregal überhaupt nicht in das Eigentum des Entdeckers / Grundstückseigentümers gelangt. In der Frage, ob eine Bürgerin oder ein Bürger seiner Meldepflicht überhaupt nachkommt ist es für den/die Bürger/in unerheblich, ob der Art. 14 GG tatsächlich verletzt wird oder nicht, die Bevölkerung wird ihn in jedem Fall verletzt sehen und auf eine Schatzfundmeldung verzichten.

#### Frage 20

Die Frage ist wohl falsch formuliert, da im Entwurf zum § 17 nicht gefordert ist, dass der Entdecker auch der Flächeneigentümer sein muss um eventuell einen Finderlohn zu erhalten. Es sollte wohl vielmehr um die Frage gehen, dass der Grundeigentümer bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, im Gegensatz zum § 984 BGB, der ihm einen hälftigen Anteil am Fund zuspricht, bei dem Entwurf zum § 17 "leer" ausgeht.

Dies wird dazu führen, dass der Flächeneigentümer kein Interesse daran haben kann, dass archäologische, bewegliche, aber auch unbewegliche Funde, den Denkmalschutzbehörden gemeldet werden.

#### Frage 21

Gem. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schatzregal in Baden-Württemberg ist ein Schatzregal aus fiskalischen Gründen verfassungswidrig. Dies hat zur Folge, dass in einem Schatzregal nur Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung erfasst werden dürfen.

Die Archäologie ist aber nicht nur an Funden von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung interessiert, sondern an allen archäologischen Funden. Zudem ist die Abgrenzung welcher Fund ist von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und welcher nicht kaum möglich. Dies würde zu verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Der Archäologie wäre eigentlich durch ein Antikenregal mehr gedient, würde es doch alle archäologischen Funde erfassen, nicht nur die von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Es stellt sich die Frage, weshalb ein Schatzregal und kein Antikenregal?

Bei einem Schatzregal wird der Entdecker mit der Entdeckung der Sache weitgehend rechtlos gestellt und er kann, muss nicht, einen kleinen Anteil des Wertes des Fundes als "Finderlohn" erhalten, der Flächeneigentümer erhält nichts.

Bei einem Antikenregal würden dagegen die gesetzlichen vorgesehenen Entschädigungsregeln greifen.

Letztlich wird dem Schatzregal also aus fiskalischen Gründen der Vorzug

gegeben, weil die Staatskasse nicht oder nur wenig leisten muss. Im Grunde wird das Schatzregal als nicht zum Schutz der archäologischen Funde eingeführt, sondern um die Staatskasse zu entlasten - also aus fiskalischen Gründen. Dies ist aber gem. dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

Nun sollte man sich fragen, wie kann dieses Problem gelöst werden? In England und Wales wurde 1998 das Schatzregal abgeschafft, weil fast alle Funde die entdeckt wurden unterschlagen wurden. Es wurde stattdessen eine feste Entschädigungsregelung installiert. Zunächst wird der Fund klassifiziert, ob es ein bedeutender Fund für das historische Erbe ist. Ist dies der Fall legt eine Kommission aus Archäologen, Antikenhändlern und staatlich ermächtigten Auktionatoren den Wert des Fundes fest. Das Vorkaufsrecht besitzt das Nationalmuseum. Will das den Fund nicht ankaufen, wird der Fund den regionalen Museen zum Kauf angeboten. Diese bezahlen einen Teil des Wertes, den anderen Teil zahlt die staatliche Lotterie. Funde, die nicht als nationales Erbe deklariert werden, erhalten der Entdecker und der Grundstückseigentümer zurück.

Besteht wirklich die Absicht archäologische Bodenfunde zu schützen, dann sollten bitte auch alle Funde von diesem Gesetz erfasst sein und dies geht nur mit einem Antikenregal bei dem dann auch die gesetzlichen Entschädigungsregeln greifen. Für Funde, deren staatliche Aufbewahrung nicht nötig ist, würde dann wieder der § 984 BGB gelten, wie dies z. B. im hessischen Schatzregal vorgesehen ist. Gelder für die Entschädigung könnten aus den Einnahmen der staatlichen Lotterien stammen, aus denen ja schon bisher der Denkmalschutz gefördert wird sowie aus den Gewinnen der Sparkassen, die ja ebenfalls aus ihren Fonds für Denkmalschutzprojekte zur Verfügung stellen. Der Etat der Denkmalschutzbehörde sollte nicht mit den Entschädigungszahlungen belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Hartmann

1. Vorsitzender